

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

26. Stück, 29.04.1925

Gesetzblatt

für den

Freistaat Oldenburg.

Landesteil Oldenburg.

XLIV. Band. (Ausgegeben den 29. April 1925.) 26. Stück.

Inhalt:

Nr. 39. Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 22. April 1925 zur Änderung und Ergänzung der Ministerialbekanntmachung vom 18. März 1912 bezw. 6. April 1922 bezw. 1. Mai 1924, betreffend die Beförderung gefährlicher Gegenstände mit Kauffahrteischiffen.

Nr. 39.

Bekanntmachung des Staatsministeriums zur Änderung und Ergänzung der Ministerialbekanntmachung vom 18. März 1912 bezw. 6. April 1922 bezw. 1. Mai 1924, betreffend die Beförderung gefährlicher Gegenstände mit Kauffahrteischiffen.
Oldenburg, den 22. April 1925.

Das Staatsministerium verordnet auf Grund des Artikels 9 § 6 des Gesetzes vom 5. Dezember 1868, betreffend die Organisation des Staatsministeriums usw.:

Die Anlage 1 der Ministerialbekanntmachung vom 6. April 1922 in der Fassung vom 1. Mai 1924 wird, wie folgt, geändert und ergänzt:

1. Unter Klasse I a. A. Güterverzeichnis, 1. Gruppe, Unterabsatz a), Ammonsalpetersprengstoffe. Im Eingangssatz sind die Worte: „und außerdem den Beförderungsvorschriften“ zu streichen und dafür ist am

Schlusse des Absatzes hinter: „entsprechen“ anzufügen: „und vom Reichsverkehrsministerium zur Beförderung auf deutschen Bahnen zugelassen sind“.

2. Unter Klasse I a. A. Güterverzeichnis, 1. Gruppe, Unterabsatz a), Ammonsalpetersprengstoffe. Die Aufzählung der nicht durch Polizeiverordnung der Länder zugelassenen Sprengstoffe unter II erhält folgende Fassung: „Kohlen-Ammoncahücit, Ammoncarbonit, Ammon-Präeposit, Ammonraschit, Australit, auch Gesteins-Australit, Dominat, auch Gesteins-Dominat, Donarit, auch Gesteins-Donarit, Dorfit, Fördit, auch Gesteins-Fördit, Halalit, auch Gesteins-Halalit, Kohlen-Signosit, Monachit, Kohlen-Kospagit, Rhenanit, auch Gesteins-Rhenanit, Rivalit, auch Gesteins-Rivalit, Komperit, auch Gesteins-Komperit, Tremontit, auch Gesteins-Tremontit, Walsroder Sicherheitsprengstoff, Gesteins-Westfalit, Kohlen-Westfalit, sämtlich auch mit angehängten Buchstaben und / oder Zahlen.
3. Unter I a. A. Güterverzeichnis, 1. Gruppe, Unterabsatz d), „Schwarzpulverähnliche pp. Sprengstoffe“, und 2. Gruppe, Unterabsatz b) „Chlorat und Perchloratsprengstoffe“. Im Eingangsabsatz ist je am Schlusse hinter: „entsprechen“ anzufügen: „und vom Reichsverkehrsministerium zur Beförderung auf deutschen Bahnen zugelassen sind“.
4. Klasse I a. A., Güterverzeichnis, 1. Gruppe d). Unter der Aufzählung der Sprengstoffnamen unter I sind die Worte zu streichen: „A. Gesteinsprengstoffe“.
5. Unter Klasse I a. A. 1. Gruppe, Verpackung zu b), „Organische Nitrokörper“, Absatz (1). Der letzte Satz, beginnend mit den Worten: „Mit Wasser oder“ ist zu streichen und dafür zu setzen: „Silbrite, Hexamit und

Pikrit sind nach den Vorschriften für Ammonsalpetersprengstoffe a) zu verpacken, bei den beiden letzteren kann die Paraffinierung oder Zeresinierung fortfallen“.

Die mit „Hexamit“ beginnende Verpackungsvorschrift zu 8) ist zu streichen.

6. Unter Klasse I a. A., Güterverzeichnis, 2. Gruppe, Unterabsatz d. Die bisherige Fassung wird ersetzt durch die Fassung:
„d) Pyrolit 1 auch mit angehängten Buchstaben,
Pyrolit 2 auch mit angehängten Buchstaben.“
7. Unter I a. A., Güterverzeichnis, 2. Gruppe. Der Unterabsatz e) erhält folgende Fassung: „e) Nitroglyzerinpulver 1 (Gemenge von 94 bis 96 vom Hundert Nitroglyzerinpulver und 4 bis 6 vom Hundert 50prozentiger Calciumnitratlösung), Nitroglyzerinpulver 2 (Gemenge von 97 bis 99 vom Hundert Nitroglyzerinpulver und 1 bis 3 vom Hundert substituierten Ursthanen).“
8. Unter I a. A., 2. Gruppe, Verpackung zu b) wird im Absatz (1) für die Worte: „Miedziankit und Barbarit I, II und III usw.“ gesetzt: „Chloratit 3“.
9. Unter I a. A., Güterverzeichnis, 3. Gruppe, Unterabsatz f: „Für Ammonialsalpetersprengstoffe“ wird gesetzt: „Ammonialsalpetersprengstoffe“.
10. Unter I a. A. 3 g. Verpackung, Absatz (2). Die Worte „3. Gruppe“ sind zu streichen und das Wort „Explosiv“ ist dreimal zu umranden.
11. In der Fußnote hierzu ist für „Vergleiche Bonarit“ zu setzen: „Vergleiche Ammonit 1“ und an Stelle der Worte: „Bezeichnung statt „3. Gruppe“ „1. Gruppe“ zu setzen: „Bezeichnung Explosiv statt Explosiv“.
12. Unter I a. A. D. C. Sprengstoffe, Verladungsvorschriften, Abschnitt A, Ziffer 3, ist als zweiter Satz

anzufügen: „Bei den Ammonsalpetersprengstoffen und den schwarzpulverähnlichen handhabungssicheren Sprengstoffen der 1. Gruppe sowie den Chlorat- und Perchloratsprengstoffen der 2. Gruppe der Sprengmittel muß angegeben werden, daß und wann der Sprengstoff vom Reichsverkehrsministerium zur Beförderung auf deutschen Bahnen zugelassen worden ist.

13. Unter I b, Munition. Die Verpackungsvorschriften zu Ziffer 1) erhalten folgende Fassung:

„Allgemein.

(1) Diese nicht sprengkräftigen Zündungen sind in starke, dichte, sicher verschlossene Behälter fest zu verpacken; zulässig sind Holzkisten, bei den Zündhütchen unter a) auch Blechkästen, die leeren Patronenhülsen unter d) können auch in Säcke verpackt werden.

(2) Die Behälter müssen die deutliche und haltbare Aufschrift: „Nichtsprengkräftige Zündungen, I b Munition“ tragen.

14. Ebenda. Die einzelnen Abschnitte „zu a)“ erhalten in ihrer Reihenfolge die Bezeichnung: „(1), bezw. (2), bezw. (3).“

15. Klasse Ib, Güterverzeichnis. Der Unterabsatz 2a wird gefaßt: „Sprengkapseln (auch mit Zeitzündung) mit einem Knallsatz aus Knallquecksilber und Kaliumchlorat. Sprengkapseln mit anderen Füllungen, wenn das Reichsverkehrsministerium sie zur Bahnbeförderung besonders zugelassen hat“.

16. Ebenda. Der Unterabsatz 2b wird gefaßt:
 „Sprengkapseln mit elektrischen Zündern (auch mit Zeitzündung), und zwar
 a) Sprengkapseln mit einem Knallsatz aus Knallquecksilber und Kaliumchlorat,
 ß) Sprengkapseln mit anderen Füllungen, wenn das Reichsverkehrsministerium sie zur Bahnbeförderung besonders zugelassen hat.“

17. Ebenda. Der Unterabsatz 2c wird gefaßt:
Sprengkapseln in fester Verbindung mit Schwarzpulverzündschnur, und zwar
- a) Sprengkapseln mit einem Knallsatz aus Knallquecksilber und Kaliumchlorat,
 - β) Sprengkapseln mit anderen Füllungen, wenn das Reichsverkehrsministerium sie zur Bahnbeförderung besonders zugelassen hat."
18. Unter Klasse Ib Verpackung zu Ziffer 2a. Der Absatz (5) erhält die Fassung: „Eine Kiste darf höchstens 20 kg Knallsatz enthalten.
Für Sprengkapseln mit anderen Füllungen als Knallquecksilber und Kaliumchlorat darf die Höchstmenge des Knallsatzes in einer Kiste die in den Zulassungsbedingungen des Reichsverkehrsministeriums für den Eisenbahntransport zugelassene Menge nicht überschreiten.
Kisten, deren Gewicht 25 kg übersteigt, müssen mit Handhaben oder Leisten versehen sein“.
19. Unter Ib, Güterverzeichnis, Ziffer 3. Die Zifferbezeichnung im 1. Satz muß heißen "1d" statt „1c“.
20. Unter Ib, Verpackung zu Ziffer 7 des Güterverzeichnisses, Absatz (1). Statt der Worte „Sprengladungen“ bis „Bohrpatronen“ ist zu setzen: „Diese Gegenstände“.
21. Klasse Ib, Verladungsvorschriften, Abschnitt A, Ziffer 3. Nach dem 1. Unterabsatz ist einzufügen:
„Bei Sprengkapseln mit anderem Knallsatz als Knallquecksilber und Kaliumchlorat (Ziffer 2a, b, c) muß angegeben werden, daß das Reichsverkehrsministerium diese Sprengkapseln zur Bahnbeförderung besonders zugelassen hat, und daß die Höchstmenge des Knallsatzes in einer Kiste den Zulassungsbedingungen für den Eisenbahntransport entspricht.“
22. Unter Ib, Verladungsvorschriften, Abschnitt B, Ziffer 3. Der mit den Worten: „Die sprengkräftigen

Zündungen" beginnende Unterabsatz wird gefaßt: „Die sprengkräftigen Zündungen der Ziffer 2, außerdem nicht mit:

Sprengstoffen Ia,

Patronen und gefüllten Geschossen für Geschütze und Minenwerfer, Torpedoausstoßpatronen und Zündpatronen für Torpedos, Ziffer 5, Hand- und Gewehrgranaten, Ziffer 6,

brisanter Sprengladungen, Ziffer 7,

Leucht- und Signalmitteln, Ziffer 8,

Signalfeuerverk, Ziffer 9.“

23. Ebenda. Unter Abschnitt C, letzter Absatz.

Statt der Worte: „4a und 4b bezeichneten Art“ ist zu setzen: „4a bezeichneten Art, der unter 4b bezeichneten Art, sofern sich die ganze Menge des Pulvers in dem metallenen Patronenunterteil befindet.“

24. Unter Klasse Ic, Verpackung. Zu Ziffer 1c des Güterverzeichnisses erhält der Absatz (1) die Fassung: „(1) Holzkisten, wie für a) vorgeschrieben, jedoch stets mit Blecheinsätzen. Außer bei Wunderkerzen mit nicht explosionsfähiger Kerzenmasse ohne Zündkopf müssen die Kisten aus Brettern von nicht weniger als 18 mm Stärke hergestellt und mit Eisenbandarmierung versehen sein. Es können auch Kisten von gleicher Stärke mit sogenannter Kreuznagelung*) und ohne Eisenband verwendet werden.“

26. Unter Klasse Ic, Abschnitt A Ziffer 3 der Verladungsvorschriften ist als 3. Satz anzufügen:

25. Anmerkung.*) Unter Kreuznagelung versteht man eine solche Nagelung, bei der die Längsrichtungen der in einer Ecke zusammenstoßenden Bretter und die Richtung der Nägel in diesen Brettern um 90° einander kreuzen und damit die Nägel immer in Langholz und niemals in Hirnholz getrieben werden.

- „Bei pyrotechnischen Zündstäbchen (1c) ist anzugeben, ob die Zündköpfe mit einem Lacküberzug versehen sind, und bei Wunderkerzen, ob die Kerzenmasse explosionsfähig ist und ob sie einen Zündkopf haben.“
27. Unter Klasse Ic, Verladungsvorschriften: Im Abschnitt C erhält die Überschrift die Fassung: „C. Zusatz für Unterdeck-Verladung“, und der Absatz 2 wird gefaßt: „2. Wenn Überallzünder (1b) und pyrotechnische Zündstäbchen (1c) unter Deck verladen werden, müssen sie in unmittelbarer Nähe von unbehindert zugänglichen Luken verstaут werden. Pyrotechnische Zündstäbchen mit Zündkopf dürfen nur unter Deck verladen werden, wenn der Zündkopf mit einem Lacküberzug versehen ist.“
28. Klasse IIa, Ziffer 4, Übermangansaure Salze. Unter (1) der Verpackungsvorschriften ist als neuer Unterabsatz anzufügen: „Bei Frachtstücken bis zu einem Rohgewicht von 50 kg können die Stoffe auch in Papierbeuteln in starke, dichte, sicher verschlossene Holzkisten mit einem verlöteten Zinkeinsatz verpackt werden. Die Kisten müssen aus Hartholz gefertigt, ihre Bretter geleimt, oder gefedert oder genietet sein.“
29. Unter Klasse VIa, Verpackung zu Ziffer 6 des Güterverzeichnisses, erhält die Vorschrift folgende Fassung:
„Die Stoffe der Ziffer 6 sind in feste imprägnierte oder nicht imprägnierte Tutesäcke oder in dichte Holzbehälter, beide mit oder ohne Kraftpapiereinlage, zu verpacken.“
30. Unter VIb, Güterverzeichnis, Ziffer 5, ist hinter den Worten: „Rückstände aus der Maisstärkefabrikation“ einzufügen: „Mahlerzeugnisse aus Reis (Reisschrot, Reismehl, Reissfutttermehl und dergl.). Die Worte: „und Reis (riecemeal)“ sind zu streichen.“
31. Unter VIb, Verladungsvorschriften. Der Beginn der Ziffer 5 wird gefaßt: „Mahlerzeugnisse aus Reis

(Reisschrot, Reismehl, Reisfuttermehl und dergl.),
Maiskleie" usw. wie bisher.

32. Ebenda wird hinter Ziffer 6 als „Ziffer 7“ angefügt: „7. Laderäume, in denen Massengüter der Ziffer 3—8 des Güterverzeichnisses verstaut sind, müssen dauernd gut durchlüftet werden, und zwar in einer auch für die unteren Teile der Räume wirksamen Weise, sie müssen täglich auf ihren Wärmegrad beobachtet und sie dürfen erst betreten werden, nachdem ihre Luft mit Sicherheitslampen geprüft worden ist.“

Oldenburg, den 22. April 1925.

Ministerium des Verkehrs.

H. Weber.